

**Satzung
der Stadt Lößnitz
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

-Entschädigungssatzung-

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 sowie § 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. 1999, S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Lößnitz in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien
- § 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Ehrenamtlich Tätige, bei denen kein Verdienstausfall entsteht, erhalten den gleichen einheitlichen Durchschnittssatz als Ersatz ihrer Auslagen und für ihren mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	15,00 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien

(1) Stadträte, Ortschaftsräte sowie sonstige Mitglieder dieser Gremien, der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 €.

(3) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20,00 €.

(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10,00 €.

(5) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die den ehrenamtlich Tätigen zustehende Aufwandsentschädigung wird diesen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 einen festgesetzten Entschädigungsbetrag.

Dieser Entschädigungsbetrag beträgt für den/die:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Friedensrichter/in | 80,00 € / Monat |
| 2) stellvertretende/n Friedensrichter/in | 50,00 € / Monat |
| 3) Wegewart/in | 80,00 € / Monat |
| 4) Ortschronist/in | 80,00 € / Monat |
| 5) Gleichstellungsbeauftragte/r | 80,00 € / Monat |
| 6) Ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 26 und 26 a Einkommenssteuergesetz in Abhängigkeit ihrer Wocheneinsatzzeit – maximal bis zur Höhe der monatlichen Freigrenze, z. Z. 250,-EUR | |

(2) Die ehrenamtlich Tätigen nach Abs. 1 Nr. 1-5 erhalten ihre Entschädigung jeweils zum Halbjahresende.

§ 5
Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach § 1, § 3 Abs. 1-4 oder § 4 Abs. 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Soweit für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten andere Reisekostenbestimmungen gelten, erfolgt die Berechnung auf deren Grundlage.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 11.01.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 343 vom 25.01.2019) außer Kraft.

Lößnitz, den 08.12.2023

Alexander Troll
Bürgermeister

(Siegel)